

fahren haben und daß alle entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft treten. Wenn Ich hiermit behufs Förderung des wissenschaftlichen Strebens in Meiner Armee Erleichterungen eintreten lasse, so spreche Ich gleichzeitig die Erwartung aus, daß Meine Offiziere und Beamten bei litterarischen Veröffentlichungen mit besonderem Takte verfahren werden, um Reibungen zu vermeiden und das Wohl der Armee zu fördern. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen."

Der Kriegsminister hat darauf die folgenden Bestimmungen bekannt gegeben:

1) Bei Veröffentlichungen von Mitteilungen über Vorgänge auf militärischem Gebiete, von kriegsgeschichtlichen Abhandlungen oder sonstigen schriftstellerischen Arbeiten über militärische Fragen und Angelegenheiten, gleichviel ob die Veröffentlichungen die eigene oder eine fremde Armee bez. Marine betreffen, ist das Dienstgeheimnis streng zu wahren. Angaben und Mitteilungen u. s. w. aus geheimen und nur für den Dienstgebrauch bestimmten Dienstvorschriften dürfen nur ganz ausnahmsweise und nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Kriegsministeriums veröffentlicht werden.

2) Wird bei der Herausgabe von Schriften u. s. w. die Benützung von amtlichem, dem Herausgeber nur infolge seiner Dienststellung bekannt gewordenem Material gewünscht, so ist, unter Bezeichnung desselben, die Entscheidung des nächsten direkten Vorgesetzten, von den regimentierten Offizieren u. s. w. des Regiments- (selbständigen Bataillons-) Kommandeurs, von den zur Disposition stehenden Offizieren des vorgelegten Generalkommandos, einzuholen. Vorbezeichnete Dienststellen vermitteln auch die Benützung von amtlichem Material, welches ihnen selbst nicht zugänglich ist. Ihrer Entscheidung bleibt es ebenfalls vorbehalten, ob derartige Schriften alsdann mit dem Vermerk »nach amtlichen Quellen zusammengestellt« versehen werden dürfen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung der nächsthöheren Stellen, eventuell diejenige des Kriegsministeriums, zu beantragen.

3) Berichte und Arbeiten über Kriegsereignisse, die bereits vom Generalstabe bearbeitet sind, werden vor ihrer Veröffentlichung dem Chef des Generalstabes der Armee vorgelegt. Derselbe kann im Interesse der Unparteilichkeit der Veröffentlichung die Genehmigung versagen bzw. Nichtigstellungen anordnen.

4) Gesuche um Widmung oder Ueberreichung von schriftstellerischen Erzeugnissen, Kompositionen u. s. w. an fremde Souveräne unterliegen der Entscheidung des Kriegsministeriums. Anträge dieser Art sind indessen nur dann vorzulegen, wenn eine wirklich ausreichende Veranlassung dazu vorhanden ist.

5) Die nach Nr. 1, 3 und 4 erforderlich werdenden Gesuche sind auf dem Dienstwege, von den zur Disposition stehenden Offizieren durch das vorgelegte Generalkommando, vorzulegen.

6) Bei Veröffentlichungen im Militär-Wochenblatte und in Zeitschriften, deren verantwortliche Redakteure sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet haben, auf Befragen die Namen der ihnen Aufsätze u. s. w. einsendenden Angehörigen der Armee und Offiziere zur Disposition zu nennen (die betreffenden Blätter werden seitens des Kriegsministeriums besonders bekannt gegeben werden), sind die Verfasser von der Mitveröffentlichung ihrer Namen und Dienststellungen entbunden.

7) In allen anderen Fällen ist dagegen entweder der volle Name des Verfassers, nebst Charge und Truppenteil, mit zu veröffentlichen, oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung dem Kriegsministerium unmittelbar zu melden. Eine gleiche Meldung ist dem nächsten direkten Vorgesetzten, von den regimentierten Offizieren u. s. w. dem Regiments- (selbständigen Bataillons-) Kommandeur, von den zur Disposition stehenden Offizieren den vorgelegten Generalkommandos einzureichen.

8) Die Anwendung von Namenszeichen, an Stelle des vollen Namens, unter den Veröffentlichungen ist gestattet. In derartigen Fällen genügt — der stete Gebrauch derselben Zeichen vorausgesetzt — eine einmalige Meldung an die unter 7. bezeichneten Stellen.

9) Die Befolgung vorstehender Bestimmungen entbindet den Verfasser nicht von der vollen persönlichen Verantwortlichkeit für den Inhalt seiner Veröffentlichungen.

10) Diese Bestimmungen sind von den Offizieren des Beurlaubtenstandes bei Einberufungen zum Dienst gleichfalls zu beachten.

Einbruchsdiebstähle in Hamburg (vgl. Nr. 32 d. Bl.). — Der Hauptbeteiligte der Einbrecherbande, die in der letzten Zeit in Hamburg bedeutende Diebstähle an Delgemälden, Eisenbeinsachen u. a. ausgeführt hat, Namens Stopf, ist mit vier anderen Personen in Barmbeck verhaftet worden.

Photographie-Ausstellung. — Die Kunst- und Verlagsanstalt des k. k. Hofphotographen J. Löwy in Wien, die im Jahre 1856 begründet wurde, hat anlässlich des Jubiläums ihres vierzigjährigen Bestehens eine recht sehenswerte Ausstellung ihrer Erzeugnisse veranstaltet, die die Photographie von den Tagen ihrer Kind-

heit bis zu ihrer heutigen Vollendung in anschaulicher Weise schildert. Die Ausstellung erfreut sich regen Besuchs der Liebhaber und Fachmänner und wurde auch durch die Besichtigung des Erzherzogs Ludwig Victor ausgezeichnet. Die Wiener Tagesblätter zollen ihr Anerkennung.

Im Vorwort zu dem über die Ausstellung erschienenen Katalog spricht sich Herr Hofphotograph Löwy wie folgt aus:

»Die Direktion des k. k. Oesterreichischen Museums hat der photographischen Anstalt J. Löwy anlässlich des 40jährigen Bestandes derselben den Saal IX des Museums zur Veranstaltung einer Spezial-Ausstellung überlassen.

»Diese Ausstellung soll Zeugnis ablegen für den außerordentlichen Aufschwung, den die Photographie und die aus ihr hervorgegangenen photomechanischen Reproduktionstechniken im Laufe der letzten Jahrzehnte genommen haben. Nicht um eine historische Ausstellung der genannten Firma handelt es sich, sondern um die Nachweisung ihrer gegenwärtigen Leistungskraft, vor allem auf dem Gebiete der Porträt-Photographie, des Lichtdruckes, der Helio- gravüre, der Autotypie, und zwar vornehmlich auch der farbigen Verfahren auf diesem Gebiete, welche zu überraschender Vollendung gediehen sind.

»Der Wiener Industrie gebührt das Verdienst, die vielseitige Verwendbarkeit der Photographie frühzeitig erkannte und ausgebildet zu haben. Die einschlägigen Firmen, unter denen jene Josef Löwys einen ersten Rang einnimmt, können mit Stolz darauf hinweisen, daß ihre Leistungen auf der ganzen Welt als muster-gültig anerkannt werden. Sie haben nicht nur die Entwicklung in anderen Ländern aufmerksam verfolgt und sich zu Nütze gemacht, sondern die einzelnen Techniken selbständig vervollkommen und ihr Anwendungsgebiet außerordentlich erweitert. So wird auch diese Spezial-Ausstellung der Photographie neue Freunde werben und Zeugnis geben von der zielbewußten, ernstesten und erfolgreichen Arbeit der Wiener Kunstindustrie.»

Besuch des Königs von Sachsen im Hause K. F. Koehler in Leipzig. — Am 4. Februar nachmittags 3 Uhr wurde der Firma K. F. Koehler in Leipzig die Ehre eines Besuchs Seiner Majestät des Königs Albert von Sachsen zu teil, über den wir den Leipziger Abendblättern vom gleichen Tage folgendes entnehmen:

Dem Hause K. F. Koehler, buchhändlerischem Kommissionsgeschäft, Sortiment und Barsortiment, das durch die räftigen Kräfte dreier Generationen der Familie begründet, ausgebaut und zu hohem Ansehen gebracht worden ist, ward heute nach über hundert-jährigem Bestehen zum erstenmale die hohe Ehre zu teil, durch den Besuch Sr. Majestät des Königs ausgezeichnet zu werden. Dem Gefühl der Freude darüber ließ, als König Albert heute Nachmittag 3 Uhr in dem gedachten Etablissement, Täubchenweg 19/21, erschien, Herr Rudolf Winkler, Mitinhaber der Firma, der den König in Gemeinschaft mit seinem Socius, Herrn D. Engert, am Eingang begrüßte (Herr Koehler selbst war leider durch starkes Unwohlsein am Erscheinen verhindert), begeisterten Ausdruck in einem Hoch auf Se. Majestät den König. Außer dem König erschienen die Herren Kreis Hauptmann von Ehrenstein, Oberbürgermeister Dr. Georgi, Polizeidirektor Bretschneider, Dr. von Hase, der Vorsteher des Vereins Leipziger Buchhändler, sowie die Herren vom königlichen Dienst, Oberhofmarschall von Carlowitz Hartisch, Adjutant Major von Larisch und Hauptmann von Seydewitz.

Die Einrichtung dieses imposanten Baues am Täubchenweg war nicht die Folge einer raschen Eingebung, sondern die Frucht langer, sorgsamter Erwägungen. Das Geschäft der weltbekannten Firma K. F. Koehler hatte seit der Erbauung des Hauses an der Stephanstraße durch zwei große Unternehmungen: die Uebernahme der Kommittentenschaft der Firma Hermann Fries und die Gründung des Barsortiments, in kurzer Frist eine derartige Ausdehnung genommen, daß die räumliche Beschränkung eine lokale Veränderung gebieterisch erheischte. Beiden Hauptabteilungen des Geschäftes, dem Kommissionsgeschäft mit dem Sortiment und dem Barsortiment, untrennbar zu einander gehörig und in ununterbrochener Wechselwirkung aufeinander angewiesen, mußte ein freierer Raum für ihren weiteren Aufschwung gegeben werden. In dem neuen Geschäftshause am Täubchenweg, das durch das Zusammenwirken einer Anzahl hervorragender technischer Kräfte im Jahre 1894 vollendet worden ist, hat die gebotene geschäftliche Bewegungsfreiheit in einer überaus glücklichen systematischen Organisation des Gesamtbetriebes ihren vollendeten Ausdruck gefunden. Es ist dieses, alle Arten des buchhändlerischen Vermittelungsgeschäftes in sich vereinigende Geschäftshaus großen Stils eine Anlage, die auf viele Decennien hinaus die Erfüllung aller etwa an die Firma herantretenden Ansprüche auf weitere Ausdehnung gewährleistet. In ihr verkörpert sich der dem Bauherrn maßgebend gewordene Gedanke für die Schaffung eines alle im Erdgeschoß befindlichen Betriebe vereinigenden Riesensaales.

In diesem Riesensaal, dem großen überdachten, eine Fläche von 1083 qm einnehmenden Central-Pachhof, nahm der König zu-